

Richtervorbehalt beim »Genetischen Fingerabdruck« von verurteilten Personen

§§ 81 g StPO, 2 DNA-Identitätsfeststellungsgesetz (DNA-IFG)
BVerfG, Beschl. vom 14.12.2000 – 2 BvR 1741/99

Bernd-Rüdiger Sonnen

Sachverhalt:

Anlass für die DNA-Identitätsfeststellung bildet eine Verurteilung des Beschwerdeführers wegen versuchter schwerer Brandstiftung in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung und Bedrohung zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr bei Strafaussetzung zur Bewährung. Diese Strafe wurde inzwischen ebenso erlassen wie frühere Bewährungsstrafen u.a. wegen Diebstahls, Beleidigung und wegen unerlaubter Einfuhr von Betäubungsmitteln.

Das Amtsgericht ordnete die Entnahme von Körperzellen des Beschwerdeführers und deren molekulargenetische Untersuchung zur Feststellung des DNA-Identifizierungsmusters an und begründete dies mit der Schwere der begangenen Straftat, die auf ein hohes Maß an krimineller Energie hindeute, sowie den insgesamt fünf Voreintragungen im Bundeszentralregister. Die dagegen eingelegte Beschwerde verwarf das Landgericht mit der Begründung, das Verhalten des Verurteilten während der Bewährungszeit rechtfertige allein noch keine gesicherte positive Zukunftsprognose. Die Kriminalstatistik belege, dass sogar nach einem Straferlass in einer großen Anzahl von Fällen neue Straftaten begangen würden. Im Übrigen dürften an die gemäß § 81g StPO zu treffende Prognoseentscheidung angesichts des Zwecks der Norm als einer präventiven, auf künftige Strafverfahren zielenenden erkenndienstlichen Maßnahme keine allzu hohen Anforderungen gestellt werden.

Mit der Verfassungsbeschwerde rügt der Beschwerdeführer die Verletzung seines Rechtes auf informationelle Selbstbestimmung aus Art. 2 i.V.m. Art. 1 I GG.

Aus den Gründen:

»Die zulässige Verfassungsbeschwerde ist offensichtlich begründet. Die Gerichte des Ausgangsverfahrens haben die Bedeutung und Tragweite des Grundrechts des Beschwerdeführers auf informationelle Selbstbestimmung grundlegend verkannt.

I.

Die angegriffenen Maßnahmen finden in § 2 DNA-IFG i.V.m. § 81 g StPO eine gesetzliche Grundlage.

1. Die Regelung ist formell verfassungsgemäß.

2. Die Regelung des § 2 DNA-IFG i.V.m. § 81 g StPO verstößt inhaltlich nicht gegen Verfassungsrecht.

Die Feststellung, Speicherung und (künftige) Verwendung des DNA-Identifizierungsmusters greifen allerdings in das durch Art. 2 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG verbürgte Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung ein. Dieses Recht gewährleistet die aus dem Gedanken der Selbstbestimmung folgende Befugnis des Einzelnen, grundsätzlich selbst zu entscheiden, wann und innerhalb welcher Grenzen persönliche Lebenssachverhalte offenbart werden. Diese Verbürgung darf nur im überwiegenden Interesse der Allgemeinheit und unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes eingeschränkt werden; die Einschränkung darf nicht weiter gehen als es zum Schutze öffentlicher Interessen unerlässlich ist (vgl. BVerfG 65, 1 <44>; 67, 100 <143>).

Nach überwiegender Auffassung muss eine Straftat von erheblicher Bedeutung mindestens dem Bereich der mittleren Kriminalität zuzurechnen sein, den Rechtsfrieden empfindlich stören und dazu geeignet sein, das Gefühl der Rechtssicherheit der Bevölkerung erheblich zu beeinträchtigen (vgl. BTDrucks 13/10791, S. 5). Dabei grenzen die in der Vorschrift genannten Regelbeispiele den unbestimmten Rechtsbegriff weiter ein. Dadurch wird dem Bestimmtheitsgebot hinreichend Rechnung getragen.

Die vorsorgliche Beweisbeschaffung nach § 2 DNA-IFG i.V.m. § 81 g StPO verstößt auch nicht gegen das Übermaßverbot. Sie knüpft an eine vorangegangene Verurteilung des Betroffenen wegen einer Straftat von erheblicher Bedeutung an und setzt die auf bestimmte Tatsachen gestützte Prognose voraus, dass gegen ihn künftig weitere Strafverfahren wegen Straftaten von erheblicher Bedeutung zu führen sein werden. Auf diese Weise wird die Maßnahme auf besondere Fälle beschränkt. Das Interesse des Betroffenen an effektivem Grundrechtsschutz wird dabei durch den Richtervorbehalt gem. §§ 81 g Abs. 3, 81 a Abs. 2 StPO berücksichtigt, der die Gerichte zur Einzelfallprüfung zwingt.

Das Rehabilitationsinteresse des Betroffenen gegenüber der Gefahr sozialer Abstempelung (vgl. BVerfGE 65, 1 <48>) wird durch die An-

knüpfung des § 2 Abs. 1 DNA-IFG an die Tilgungsfristen des Bundeszentral- oder Erziehungsregisters hinreichend beachtet.

II.

1. Eine tragfähig begründete Entscheidung setzt im Fall des Eingriffs in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung voraus, dass ihr eine zureichende Sachaufklärung (vgl. BVerfGE 70, 297 <309>), insbesondere durch Beziehung der verfügbaren Straf- und Vollstreckungsakten, des Bewährungshefts und zeitnahe Auskünfte aus dem Bundeszentralregister (vgl. LG Würzburg, StV 2000, S. 12) vorausgegangen ist und in den Entscheidungsgründen die bedeutsamen Umstände abgewogen wurden. Dabei ist stets eine auf den Einzelfall bezogene Entscheidung erforderlich; die bloße Wiedergabe des Gesetzeswortlauts reicht nicht aus (vgl. LG Zweibrücken, StV 2000, S. 304).

a) Eine rechtliche Bindung an eine von einem anderen Gericht zur Frage der Strafaussetzung zur Bewährung getroffene Sozialprognose besteht nicht, zumal die Gründe der früheren Verurteilung einschließlich der Tatsachenfeststellungen nicht in Rechtskraft erwachsen (vgl. BGHSt 43, 106 ff.). Das Gericht, das die Maßnahme nach § 2 DNA-IFG i.V.m. § 81 g StPO anordnet, entscheidet zudem aufgrund eines anderen Maßstabs und spricht eine andersartige Rechtsfolge aus als das Gericht, das über die Strafaussetzung zu befinden hat (vgl. LG Göttingen, NJW 2000, S. 751 f.; LG Ingolstadt, NJW 2000, S. 749 ff.).

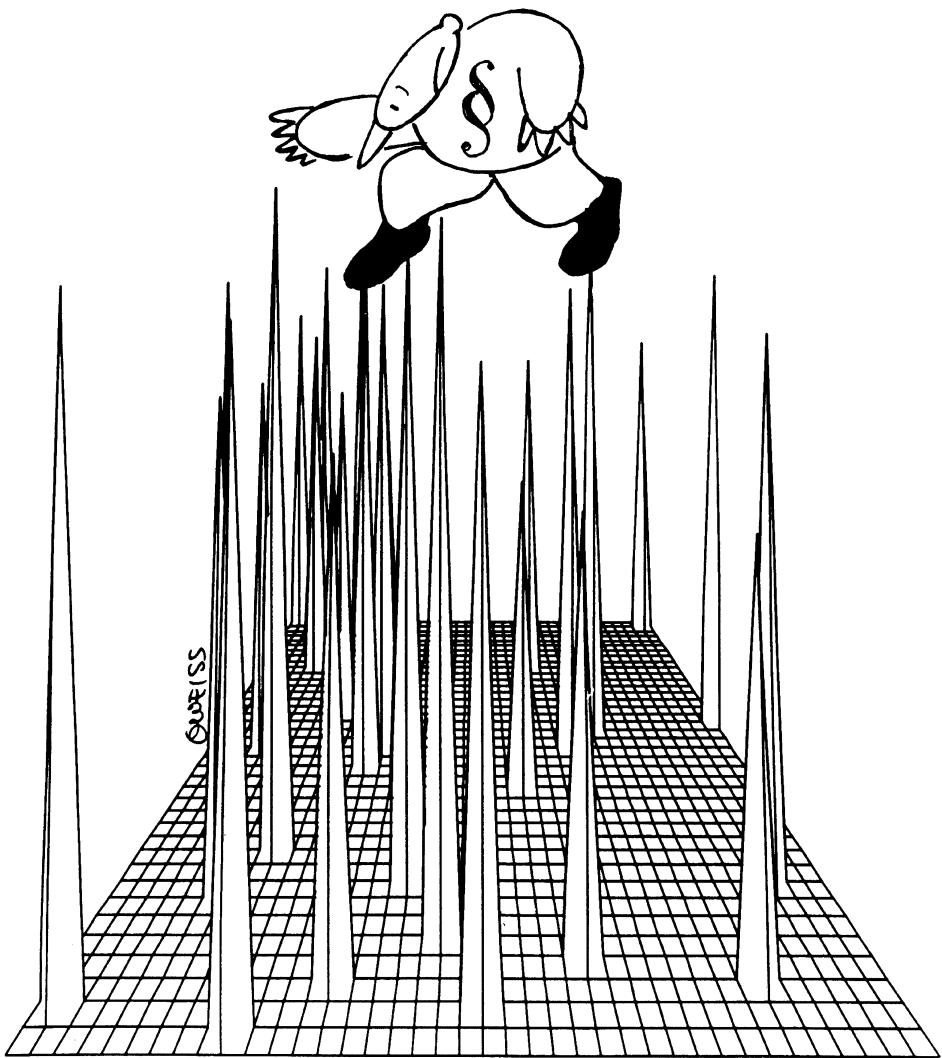
Jedoch sind im Rahmen der Gefahrenprognose im Sinne des § 81 g Abs. 1 StPO Umstände in den Abwägungsvorgang einzustellen, die gleichermaßen bei einer Sozialprognose für die Strafaussetzung zur Bewährung oder einer Gefahrenprognose bei der Verhängung einer Maßregel bestimmend sein können. Dies gilt etwa für die Rückfallgeschwindigkeit, den Zeitablauf seit der früheren Tatbegehung, das Verhalten des Betroffenen in der Bewährungszeit oder einen Straferlass, seine Motivationslage bei der früheren Tatbegehung, seine Lebensumstände und seine Persönlichkeit. Dabei darf

allerdings der nach dem Gesetzeszweck unterschiedliche Prognosemaßstab nicht aus den Augen verloren werden (vgl. LG Berlin, StV 2000, S. 303; LG Bremen, StV 2000, S. 303 f.; LG Hannover, StV 02000, S. 302 f.; LG Nürnberg-Fürth, StV 2000, S. 71 f.; LG Tübingen, StV 2000, S. 114). Die Annahme einer Wiederholungsgefahr im Sinne von § 2 DNA-IFG i.V.m. § 81 g StPO kann deshalb im Einzelfall auch dann gerechtfertigt sein, wenn zuvor eine Strafaussetzung zur Bewährung erfolgt war. In Fällen gegenläufiger Prognosen durch verschiedene Gerichte entsteht regelmäßig ein erhöhter Begründungsbedarf für die nachfolgende gerichtliche Entscheidung.

b) Notwendig und ausreichend für die Anordnung der Maßnahme nach § 2 DNA-IFG i.V.m. § 81 g StPO ist, dass wegen der Art oder Ausführung der bereits abgeurteilten Straftat, der Persönlichkeit der Verurteilten oder sonstiger Erkenntnisse Grund zu der Annahme besteht, dass gegen ihn künftig erneut Strafverfahren wegen Straftaten von erheblicher Bedeutung zu führen sind. Zwar wird keine erhöhte Wahrscheinlichkeit für einen Rückfall gefordert (vgl. LG Hannover, NStZ 2000, S. 221). Jedoch setzt die Maßnahme voraus, dass sie im Hinblick auf die Prognose der Gefahr der Wiederholung auf schlüssigen, verwertbaren und in der Entscheidung nachvollziehbar dokumentierten Tatsachen beruht und auf dieser Grundlage die richterliche Annahme der Wahrscheinlichkeit künftiger Straftaten von erheblicher Bedeutung belegt, für die das DNA-Identifizierungsmuster einen Aufklärungsansatz durch einen (künftigen) Spurenvergleich bieten kann.

2. Diesem Maßstab genügen die vom Beschwerdeführer angegriffenen Entscheidungen offensichtlich nicht.

a) Die Begründung des Amtsgerichts erschöpft sich, neben einer Wiedergabe des Gesetzeswortlauts, in der schlichten Bezeichnung der Vorverurteilungen des Beschwerdeführers. Die Regelbeispiele, denen der Begriff der Straftat von erheblicher Bedeutung übergeordnet ist, belegen nicht, dass bei Erfüllung des Regelatbestands ausnahmslos eine Straftat von erheblicher Bedeutung vorliege. Vielmehr ist bei Hinweisen darauf, dass eine Ausnahme von der Regel in Betracht kommt, wiederum eine auf den Einzelfall bezogene Prüfung erforderlich. Die wiederholte Strafaussetzung zur Bewährung zugunsten des Beschwerdeführers hätte deshalb Anlass zur Prüfung gegeben, ob die abgeurteilten Taten von erheblicher Bedeutung waren. Sodann wäre angesichts der Unterschiedlichkeit von Art und Gewicht der abgeurteilten Taten zu prüfen gewesen, auf welche Art von Straftaten sich die Negativprognose bezieht und ob diese wiederum



die Kategorie der Straftaten von erheblicher Bedeutung betrifft. An einer solchen Prüfung fehlt es.

Der allgemeine Hinweis auf die trotz der verhängten Bewährungsstrafe nicht näher erläuterte »Schwere der begangenen Straftat« und das daraus angeblich herzuleitende »hohe Maß an krimineller Energie« konnten nicht die Aufklärung und Prüfung aller bedeutsamen Umstände einschließlich derjenigen, die gegen eine Negativprognose sprechen, ersetzen.

b) Auch allgemeine Hinweise auf die »Kriminalstatistik« oder nicht weiter belegte kriminologische Erkenntnisse ersetzen die gebotene Einzelfallprüfung nicht.

Anmerkung:

Dem Bundesverfassungsgericht ist nachdrücklich zuzustimmen, wenn es den besonderen Stellenwert des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung hervorhebt und entsprechend hohe Hürden für die Einschränkung aufstellt. Textbausteine mit formelhaften Begründungen genügen insoweit nicht. Verlangt wird vielmehr eine sorgfältige Einzelfallprüfung, ob eine Straftat von erheblicher Bedeutung vorliegt und

eine solche auch zukünftig zu erwarten ist. So muss die Gefahrenprognose auf tragfähigen und nachvollziehbaren Tatsachen beruhen. Der rechtsstaatlichen Sicherung dient vor allem auch, dass die Entnahme von Körperzellen für die molekulargenetische Untersuchung einer richterlichen Anordnung bedarf. Gerade hier setzt jetzt aber ein Gesetzentwurf des Bundesrates ein (14/5264). Danach soll eine molekulargenetische Untersuchung von Spurenmaterial künftig auch von der Staatsanwaltschaft oder der Polizei angeordnet werden dürfen. Verschiedene Gerichte hatten argumentiert, dass am Tatort aufgefundenes Spurenmaterial, das keinem konkreten Tatverdächtigen zugeordnet werden kann, mangels Eingriffs in subjektive Rechte ohne richterliche Anordnung gentechnisch untersucht werden darf. Das widerspricht jedoch dem geltenen Recht, wenn es im Sinne der vorliegenden Entscheidung interpretiert wird. Auch angesichts einer längst noch nicht überschaubaren Entwicklung der Gentechnik und ihrer Auswirkungen auf das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung sollte der Richtervorbehalt beibehalten werden.

Prof. Dr. Bernd-Rüdiger Sonnen lehrt Strafrecht an der Universität Hamburg, ist Vorsitzender der DVJJ und Mitherausgeber dieser Zeitschrift